



Regelung zum Fernbleiben vom Präsenzunterricht und zur Vorziehung des Beginns der Weihnachtsferien

23.10.2020

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem heutigen Schreiben „Siebtes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022“ von Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurden die Schulen über die in der Presse angekündigten Regelungen zum Fernbleiben von Unterricht und zum vorgezogenen Beginn der Weihnachtsferien informiert. Das entsprechende Elternanschreiben ist als Anlage hinzugefügt.

Für die Beschulung am Ernst-Haeckel-Gymnasium bedeutet dies konkret, dass die **Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 8 entscheiden können, ob die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgesetzt wird.** Bei dieser Entscheidung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erklärung für das Fernbleiben von Präsenzunterricht ist **schriftlich abzugeben**. Bitte nutzen Sie dafür das **Formblatt** (siehe Anhang), welches Sie auch als Scan per E-Mail an: ehg@schulen-werder.de schicken können.
- **Die Erklärung gilt entweder für eine, zwei oder drei Wochen.** Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder für einzelne Fächer ist nicht gestattet.
- Liegt eine schriftliche Erklärung für das Fernbleiben vom Präsenzunterricht vor, so wird dieser Zeitraum als **entschuldigtes Fehlen** gewertet.
- Schülerinnen und Schüler, die dem Präsenzunterricht fernbleiben erhalten **Lernaufgaben nach dem Prinzip des Wochenplans** zum Beginn einer jeden Woche. **Ein Anspruch auf die Beschulung im Distanzunterricht nach den Mindeststandards besteht nicht.**
- Aufgaben die von den Schülerinnen und Schülern während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht bearbeitet werden, können von den Lehrkräften kommentiert werden, sind aber nicht zu bewerten.

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis einschließlich 12 haben weiterhin verpflichtend am Präsenzunterricht in der Schule teilzunehmen.

Der Beginn der Weihnachtsferien wird vorgezogen. Die **Weihnachtsferien beginnen bereits mit dem 20. Dezember 2021.** Informationen zu eventuell notwendiger Betreuung von Schülerinnen und Schüler vom 20. bis 22. Dezember 2021 folgen in Kürze.

Ein gemeinsames achtsames und maßvolles Handeln ist in der aktuellen Situation notwendig, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Ich bin zuversichtlich, dass wir so die Herausforderungen weiterhin gut am Ernst-Haeckel-Gymnasium bewältigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Erdmann', written in a cursive style.

Martin Erdmann

Erklärung zum Fernbleiben vom Präsenzunterricht

Auf Grundlage der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg, erkläre ich als Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigter, das Fernbleiben vom Präsenzunterricht für:

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Klasse: (bitte ankreuzen) 5S 6S 7A 7B 7C 7S 8A 8B 8C 8S

Name der Klassenleitung: _____

für den folgenden Zeitraum: (bitte ankreuzen)

- 49. Kalenderwoche **vom 29.11. bis 03.12.2021**
- 50. Kalenderwoche **vom 06.12. bis 10.12.2021**
- 51. Kalenderwoche **vom 13.12. bis 17.12.2021**

Folgende Informationen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen:

- Die Erklärung für das Fernbleiben von Präsenzunterricht ist **schriftlich abzugeben**. Bitte nutzen Sie dafür das **Formblatt** (siehe Anhang), welches Sie auch als Scan per E-Mail an: ehg@schulen-werder.de schicken können.
- **Die Erklärung gilt entweder für eine, zwei oder drei Wochen**. Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht an einzelnen Tagen oder für einzelne Fächer ist nicht gestattet.
- Liegt eine schriftliche Erklärung für das Fernbleiben vom Präsenzunterricht vor, so wird dieser Zeitraum als **entschuldigtes Fehlen** gewertet.
- Schülerinnen und Schüler, die dem Präsenzunterricht fernbleiben erhalten **Lernaufgaben nach dem Prinzip des Wochenplans** zum Beginn einer jeden Woche. **Ein Anspruch auf die Beschulung im Distanzunterricht nach den Mindeststandards besteht nicht**.
- Aufgaben die von den Schülerinnen und Schülern während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht bearbeitet werden, können von den Lehrkräften kommentiert werden, sind aber nicht zu bewerten.

Ort, Datum

Name der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten

Unterschrift



An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Schulen im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 25. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen haben sich vermehrt Eltern an die Landesregierung mit der Bitte gewandt, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Kindern das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erlauben.

Mit § 24 Absatz 10 der *Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* hat das Kabinett das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ermächtigt, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen festzulegen, dass sie vom Präsenzunterricht fernbleiben können.

Sie und Ihre Kinder haben während der zurückliegenden Zeit erfahren, welche Bedeutung der regelmäßige Besuch der Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht hat und dass Schule für die Schüler/innen mehr ist als Unterricht.

Meine herzliche Bitte an Sie ist, dass Sie dieses Erfahrungswissen bei Ihrer Entscheidung würdigen, ob Sie von der Ihnen eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, dass Ihr/e Kind/er ab Montag, den 29. November 2021 vom Präsenzunterricht fernbleiben können:

- **Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe, der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen sowie der Förderschulen können aufgrund einer Erklärung von Ihnen dem Präsenzunterricht fernbleiben.**
- **Zur Teilnahme am Präsenzunterricht weiterhin verpflichtet bleiben die Schüler/innen aller Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie von ganz besonderer Bedeutung sind, weil Übergänge und Abschlüsse betroffen sind. Das sind die Jahrgangsstufen 6 (Übergang 7), 9 (erster Abschluss und Übertrittsvoraussetzung in Jgst. 10) und 10 (Prüfung am Ende Jgst. 10), die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe (11, 12 und 13) sowie alle Schüler/innen der Oberstufenzentren.**

Bei Ihrer Entscheidung bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass seit dem 15. November 2021 die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts durch eine Erhöhung der Testfrequenz auf **drei Tests pro Woche** flankiert wird. Durch das verstärkte Testen wird das Schutzniveau

für alle nochmals erhöht. Das Schulpersonal muss entweder einen Impf- bzw. Genesenennachweis führen oder täglich einen Nachweis über die Durchführung eines Tests mit negativem Ergebnis erbringen.

Wollen Sie, dass Ihr/e Kind/er dem Präsenzunterricht fernbleiben, informieren Sie bitte die Schulleiter/innen schriftlich. Die Erklärung müssen Sie nicht begründen, sie ist aber mindestens für eine (Schul-)Woche abzugeben.

Bitte berücksichtigen Sie dabei:

- Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert.
- Die Schulen sollen Ihr/e Kinder am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.
- Während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht bearbeitete Aufgaben können von den Lehrkräften kommentiert werden, sie werden aber nicht bewertet.
- Die Schulen sind gebeten worden, für die Zeit bis zu den Weihnachtsferien nach pädagogischen Kriterien darüber zu entscheiden, ob auf die Leistungsbewertung insbesondere in der Primar- und der Sekundarstufe I – bei den Lerngruppen verzichtet wird, bei denen Schüler/innen vom Präsenzunterricht fernbleiben. Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II werden aber durchgeführt, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen.
- Die Schulen wurden des Weiteren gebeten, die Zeit bis zu den Weihnachtsferien vorwiegend zum Üben und Wiederholen sowie zum Aufholen von Lernrückständen und zur Festigung von Lernstoff zu nutzen. Die jetzige *Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* gilt bis 15. Dezember 2021. Sie werden Sie rechtzeitig über die für die Zeit danach geltende Regelung informiert.

Zudem wird der Beginn der Weihnachtsferien vorgezogen.

Die Weihnachtsferien beginnen am Montag, den 20. Dezember 2021 und enden am Freitag, den 31. Dezember 2021. Der Unterrichtsbetrieb endet dementsprechend am Freitag, den 17. Dezember 2021, er setzt wieder ein am Montag, den 3. Januar 2022. Im MBJS wird an einer Lösung für notwendige Betreuung gearbeitet.

Ich wünsche Ihnen und den Ihren alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag



Regina Schäfer